

Beschlussvorlage

Abteilung/Amt	Bauamt	Nummer	2023/630
Sachbearbeiter	Frau Meißner	Datum	22.11.2023
Aktenzeichen	SG 30/I-6024-110/23		

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss	05.12.2023	öffentlich

Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 282/7, Gemarkung Schönbrunn (Gebrüder-Vetter-Ring 16)

Sachverhalt / Rechtslage

Ein Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 282/7, Gemarkung Schönbrunn (Gebrüder-Vetter-Ring 16) wurde eingereicht.

Das Wohnhaus soll in zweigeschossiger Bauweise und mit einem 33° geneigtem Satteldach errichtet werden. Die Doppelgarage soll vor der nördlichen Giebelwand mit einem begrünten Flachdach aufgestellt werden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schönbrunn – Reundorfer Straße“ und entspricht nicht den darin enthaltenen Festsetzungen. Da im Bebauungsplan eine Baugrenze im Abstand von 5 m zur Grundstücksgrenze festgesetzt ist, ist zur Verwirklichung des Vorhabens eine Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze in (nord-)östliche Richtung um 2,10 m erforderlich. Somit würde sich die Baugrenze zur Grundstücksgrenze auf 3 m verkürzen. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28.02.2023 beschlossen, dass die im Bebauungsplan „Schönbrunn – Reundorfer Straße“ festgesetzten Baugrenzen vorerst nicht geändert werden. Anträgen auf Befreiungen von der Baugrenze soll jedoch bis auf 3 m Abstand zur Grundstücksgrenze zugestimmt werden. Somit kann der Befreiung zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 282/7, Gemarkung Schönbrunn (Gebrüder-Vetter-Ring 16) und für die Überschreitung der Baugrenze in (nord-)östliche Richtung um 2,10 m wird erteilt.

Bad Staffelstein, 22.11.2023

Meißner